



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft
Bildung und Forschung (WBF)
Herr Bundesrat Guy Parmelin
3003 Bern

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. März 2024 haben Sie uns zum Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten eingeladen.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Revision des Bundesgesetzes zur Optimierung und Weiterentwicklung der Bundesförderung von Investitionen in der Beherbergungswirtschaft über die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) begrüssen wir im Grundsatz. Die stärkere Ausrichtung auf Strukturverbesserung ist sinnvoll. Die vorgesehenen Stossrichtungen Flexibilisierung der Förderung, Verankerung der Wissenstransferaktivitäten im Gesetz und die formelle Modernisierung der gesetzlichen Grundlagen sind dazu passende Massnahmen. **Hingegen lehnen wir eine zusätzliche Schwerpunktsetzung zur Nachhaltigkeit auf Gesetzesstufe ab.** Die SGH ist ein wirtschaftspolitisches Förderinstrument, das die Wettbewerbsfähigkeit begünstigt. An dieser Zielvorgabe soll unverwässert festgehalten werden. **Deshalb ist auf die Schwerpunktsetzung «Beitrag der Beherbergungswirtschaft zur nachhaltigen Entwicklung» als Vorgabe im Zielartikel zu verzichten.** Es handelt sich um ein äusserst schwer definierbares Ziel. Die SGH würde hier in ein Feld gedrängt das nicht zu ihrem Kerngeschäft gehört und bei dem sie zwangsläufig von Drittmeinungen abhängig wird. Damit

bestünde die Gefahr, dass die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der SGH beschädigt wird.

Der Kanton Uri spricht sich zudem gegen eine Ausweitung des Perimeters auf städtische Gebiete aus. In städtischen Gebieten sind gemäss erläuterndem Bericht des Bundes die Rahmenbedingungen für die Beherbergungswirtschaft grundsätzlich attraktiv und es besteht keine systematische Finanzierungslücke. Hingegen sind die Beherbergungsbetriebe in den Berggebieten aufgrund ihrer starken Saisonalität, der Witterungsabhängigkeit und den kleinen Strukturen in alpinen und ländlichen Tourismusgebieten besonderen Herausforderungen ausgesetzt. Eine Ausdehnung des Perimeters auf die ganze Schweiz würde die Fokussierung auf diese besonders betroffenen Betriebe aufgeben und vielmehr das Risiko mit sich bringen, dass eine Priorisierung der Förderung oder eine Aufstockung des Bundesdarlehens erforderlich werden. Die Umsetzung dieser Massnahmen könnte negative Folgen für die Beherbergungsunterstützung in den ländlichen Räumen und Berggebieten mit schlechteren Rahmenbedingungen mit sich bringen.

Feriengebiete im alpinen Raum oder auch andere saisonale Destinationen sind wichtig für den Schweizer Tourismus, leiden jedoch unter den unvorteilhaften Rahmenbedingungen. Das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten setzt bei diesen Beherbergungsbetrieben an und hilft ihnen, zukünftig wettbewerbsfähig zu bleiben. **Der Kanton Uri befürwortet daher die Einführung des Impulsprogramms.** Wir beurteilen die finanzielle Förderung von touristischen Investitionen (z. B. Renovation von Hotelzimmern), basierend auf vorgängig oder zumindest gleichzeitig getätigten energetischen Investitionen als ein Argument, das für das Programm spricht. Auch der Anreiz für energetische Investitionen würde dadurch steigen, ohne eine Doppelsubventionierung von energetischen Investitionen nach sich zu ziehen. Gerade für die oft an der Existenzgrenze kämpfende Hotellerie in den Berggebieten wären solche à fonds perdu-Mittel für touristische Investitionen sehr willkommen. Die zusätzlichen Bundesmittel könnten hier einen erwünschten und notwendigen Impuls setzen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Altdorf, 25. Juni 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann



Christian Arnold

Der Kanzleidirektor



Roman Bajli

Beilage

- Stellungnahme der Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) vom 28. Mai 2024



DIE GEBIRGSKANTONE

Regierungskonferenz der Gebirgskantone
Conférence gouvernementale des cantons alpins
Conferenza dei governi dei cantoni alpini
Conferenza da las regenzas dals chantuns alpins

Bundesrat Guy Parmelin
Vorsteher WBF
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Per Mail an: rebekka.rufer@seco.admin.ch

Chur, 28. Mai 2024

Totalrevision des Bundesgesetzes über die Förderung der Beherbergungswirtschaft (FBG) und Entwurf für ein neues Bundesgesetz über das Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten

STELLUNGNAHME

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Nach Einsicht in die vorerwähnten Revisionsvorschläge nimmt die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK), bestehend aus den Kantonen Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Tessin und Wallis gerne wie folgt Stellung, wobei sich der Kanton Nidwalden der Stimme enthalten hat:

I. ZUSAMMENFASSUNG

Im Erläuternden Bericht («EB») zu den Revisionsvorschlägen wird zutreffend ausgeführt, dass die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit («SGH») hervorragende Arbeit leistet und für Unabhängigkeit und Qualität bürgt. Gleichzeitig sollen Studien aber Optimierungspotenzial festgestellt haben. Bei Durchsicht der Revisionsvorschläge zeigt sich nun aber, dass sich die Revisionsvorschläge in überschaubaren Grenzen halten und nicht in allen Punkten überzeugen. Wir unterstützen die Revisionsvorschläge daher **nur mit klaren Vorbehalten**. Diese erläutern wir in unseren nachstehenden Ausführungen und stellen dazu konkrete Anträge.

Präsidentin: Regierungsrätin Dr. Carmelia Maissen
Generalsekretär: lic. iur. Fadri Ramming

Hinterm Bach 6, Postfach 539, 7001 Chur
Tel. 081 250 45 61
kontakt@gebirgskantone.ch
www.gebirgskantone.ch

II. DETAILBEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN REVISIONSPUNKTEN

A. Weiterentwicklung der Investitionsförderung in der Beherbergungswirtschaft

1. Schwerpunktsetzung in der Förderung der SGH (Art. 1, Art. 4 Abs. 6 E-FBG)

1.1 Zum neu vorgeschlagenen Schwerpunkt «Beitrag der Beherbergungswirtschaft zur nachhaltigen Entwicklung»

- 1 Gemäss neuem Zielartikel (Art. 1 E-FBG) soll die Investitionstätigkeit nun aber auch noch zur nachhaltigen Entwicklung der Beherbergungswirtschaft beitragen, weil die geltenden gesetzlichen Grundlagen der SGH nicht mehr dem heutigen Verständnis des Bundes zu einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen. Gleichzeitig wird ausgeführt, dass die SGH bereits über eine Nachhaltigkeitsstrategie verfügt, welche Sie sowohl bezüglich ihrer eigenen Tätigkeiten (z.B. Ressourcenverbrauch, Arbeitsbedingungen) als auch bezüglich Wirkung ihrer Produkte und Dienstleistungen (Darlehensvergabe, Beratungen und Wissenstransfer) umsetzt. Wie der EB ausführt, setzt die SGH im Rahmen ihrer Nachhaltigkeitsstrategie – wenn immer möglich – messbare Massnahmen um und legt über deren Erreichung Rechenschaft ab («EB, S. 13). Im Sinne eines ersten Zwischenergebnisses kann somit festgehalten werden, dass etwas gesetzlich geregelt werden soll, was bereits umgesetzt wird.
- 2 Gemäss EB wird dann zur nachhaltigen Entwicklung der Beherbergungswirtschaft beigetragen, wenn bei den Investitionsvorhaben *«die ökologische und gesellschaftliche Verantwortung wahrgenommen»* wird (EB, S. 33). Die weiteren Ausführungen hierzu (Beitrag zur baukulturellen Qualität der Landschaft, der Bauten und der Ortsbilder) zeigen geradezu in eindrücklicher Weise, wie schwierig es ist, eine solche Zielvorgabe zu erfüllen. Ganz grundsätzlich gilt es deshalb im Sinne eines zweiten Zwischenergebnisses festzuhalten, dass die demokratisch legitimierte «ökologische und gesellschaftliche Verantwortung» in den entsprechenden sektoriellen Gesetzen von Bund, Kantonen und Gemeinden verankert ist und somit dann wahrgenommen wird, wenn diese gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Mit dem im Zielartikel des FBG einzuführenden Begriffs der «nachhaltigen Entwicklung» darf deshalb nicht «durch die Hintertüre» eine Grundlage geschaffen werden, um von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern zu fordern, dass sie eine über die gesetzlichen Vorschriften hinausgehende ökologische und gesellschaftlich Verantwortung wahrnehmen müssen.
- 3 Gemäss Revisionsvorlage kann die SGH für Vorhaben, welche die nachhaltige Entwicklung in der Beherbergungswirtschaft besonders stärken oder deren Strukturwandel besonders begünstigen vorteilhaftere Zinsbedingungen sowie vorteilhaftere Amortisationsbedingungen oder -fristen vorsehen (Art. 4 Abs. 6 E-FBG). Die «nachhaltige Entwicklung in der Beherbergungswirtschaft» *kann* somit dann eine Rolle spielen, wenn diese *besonders* begünstigt wird. Eine seriöse Bewertung, ob diese Voraussetzung – notabene unter Gewährleistung der einzuhaltenden Gleichbehandlung – erfüllt ist, dürfte äusserst anspruchsvoll sein. Im Sinne eines dritten Zwischenergebnisses ist somit festzustellen, dass die SGH hier in ein Feld gedrängt wird, welches nicht zu ihrem Kerngeschäft gehört und bei dem sie zwangsläufig von Drittmeinungen abhängig wird. Dies bewirkt eine voraussehbare und deshalb zu unterbindende Gefahr, dass die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der SGH beschädigt wird.

1.2 Zum Schwerpunkt «Strukturwandel»

- 4 Die geltenden rechtlichen Grundlagen der SGH enthalten bereits eine sinnvolle Schwerpunktsetzung im Bereich des Strukturwandels. Das heisst, sie sind so ausgestaltet, dass die Marktkräfte spielen können und der sich daraus ergebende Strukturwandel unterstützt wird. Eine strukturerhaltende Wirkung

wird so vermieden. Die SGH trägt somit bereits wesentlich zum Strukturwandel in der Beherbergungswirtschaft bei. Ihre Fördertätigkeit unterstützt die Beherbergungsbetriebe bei der Steigerung der Produktivität. Die Mehrheit der von der SGH mitfinanzierten Investitionen fließen in die Erhöhung der Kapazitäten. Die unterstützten baulichen Massnahmen können etwa effizientere Prozesse oder Grössenvorteile ermöglichen (vgl. zum Ganzen: EB, S. 13).

- 5 Gemäss Revisionsvorlage *kann* die SGH für Vorhaben, welche die nachhaltige Entwicklung in der Beherbergungswirtschaft besonders stärken oder deren Strukturwandel *besonders* begünstigen vorteilhaftere Zinsbedingungen sowie vorteilhaftere Amortisationsbedingungen oder -fristen vorsehen (Art. 4 Abs. 6 E-FBG). Die Beurteilung dieser Voraussetzung gehört seit jeher zur Kernaufgabe und Kernkompetenz der SGH. Im Sinne eines vierten Zwischenergebnisses ist es somit sachlich folgerichtig, dieses wichtige Kriterium bei der Darlehensvergabe zu Vorzugskonditionen beizubehalten.

1.3 Zusammenfassung

- 6 Die SGH ist ein wirtschaftspolitisches Förderinstrument, welches die Wettbewerbsfähigkeit begünstigt. An dieser Zielvorgabe ist unbedingt und unverwässert festzuhalten. Deshalb ist auf die Schwerpunktsetzung «Beitrag der Beherbergungswirtschaft zur nachhaltigen Entwicklung» als Vorgabe im Zielartikel zu verzichten. Es handelt sich, wie den Erläuterungen des EB entnommen werden kann, um ein äusserst schwer definierbares Ziel. Die SGH hier in ein Feld gedrängt wird, welches nicht zu ihrem Kerngeschäft gehört und bei dem sie zwangsläufig von Drittmeinungen abhängig wird. Damit besteht die Gefahr, dass die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der SGH beschädigt wird.
- 7 Im Weiteren soll das Kriterium «Beitrag der Beherbergungswirtschaft zur nachhaltigen Entwicklung» nur bei besonders förderungswürdigen Vorhaben Anwendung finden (Art. 4 Abs. 6 FBG). Auch diese Tatsache, dass es sich somit um einen Sondertatbestand handelt, verbietet es, das Kriterium als generelle Zielvorgabe im Gesetz zu verankern. Andernfalls müsste auch der zweite Sondertatbestand «Begünstigung des Strukturwandels» als Allgemeinziel verankert werden. Beides ist aber nicht sinnvoll.
- 8 Es ist nichts dagegen einzuwenden, dass die SGH weiterhin eine Nachhaltigkeitsstrategie definiert. Diese soll sich jedoch auf das Kerngeschäft der SGH fokussieren und nicht auf Felder ausgedehnt werden, welche nicht zu deren Kerngeschäft gehören und die Gefahr in sich bergen, die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit der SGH zu gefährden. Bei der eigenständigen Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsstrategie im vorerwähnten Sinne soll der SGH ein hoher Ermessensspielraum belassen werden. Entsprechend muss sich das SECO bei der Konsultation zur SGH-Nachhaltigkeitsstrategie grosse Zurückhaltung auferlegen, denn nur dann kann das Rollenverständnis von SGH und Bund gewahrt werden.

ANTRÄGE

1. Die SGH soll primär und unbedingt ein wirtschaftspolitisches Förderinstrument bleiben, welches sich auf die **Wettbewerbsfähigkeit** fokussiert. Auf die Einführung genereller Ziele, die nur als Sondertatbestände Anwendung finden (Anwendung nur bei besonders förderungswürdigen Vorhaben) und zudem die zu unterbindende Gefahr in sich bergen, die Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit zu beeinträchtigen, ist im Zielartikel zu verzichten.
2. **Art. 1** ist wie folgt anzupassen:
 «Der Bund fördert die Investitionstätigkeit in der Beherbergungswirtschaft mit dem Ziel, deren Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern ~~sowie zu deren nachhaltiger Entwicklung beizutragen~~. Diese Förderung erfolgt über die Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit (SGH).»
3. **Art. 4 Abs. 6** ist wie folgt anzupassen:
 «⁶ Für Vorhaben, welche ~~die nachhaltige Entwicklung in der Beherbergungswirtschaft besonders stärken oder deren~~ Strukturwandel in der Beherbergungswirtschaft besonders begünstigen, kann die SGH»

2. Flexibilisierung des Investitionsbegriffs (Art. 2 Abs. 1 Bst. b E-FBG)

- 9 Neu soll eine Darlehensgewährung nicht nur auf bauliche Erneuerungen – also die Immobilie – sondern auch auf die Erneuerung der Ausstattung, der Installationen und der Einrichtung – also auch auf Mobilien möglich sein. Diese Neuerung unterstützen wir ausdrücklich.

3. Gesetzliche Verankerung des Wissenstransfers (Art. 2 Abs. 2 E-FBG)

- 10 Hierbei handelt sich um keine eigentliche inhaltliche Revision, sondern um die gesetzliche Verankerung einer bereits heute stattfindenden Aktivität der SGH im Rahmen ihres ausgewiesenen Kompetenzbereichs. Deshalb unterstützen wir diese Neuerung.

4. Formelle Modernisierung der gesetzlichen Grundlagen

- 11 Hierbei handelt sich um keine eigentliche inhaltliche Revision, der zugestimmt werden kann.

B. Ausdehnung des Förderperimeters

- 12 Der EB (S. 18 ff.) führt gestützt auf entsprechende Studien aus, dass die Rahmenbedingungen für die Beherbergungswirtschaft in den städtischen Gebieten grundsätzlich attraktiv sind und dass kein generelles Marktversagen bei der Finanzierung der Beherbergungswirtschaft in städtischen Gebieten vorliegt. Bereits dies spricht grundsätzlich gegen eine Ausdehnung des Förderperimeters.
- 13 Weiter hält der EB (S. 21) zutreffend fest, dass die vollständige Öffnung des Förderperimeters der SGH die ursprüngliche «ratio legis» der staatlichen Tätigkeit in der Beherbergungswirtschaft (starke Saisonalität, Witterungsabhängigkeit, kleine Strukturen in alpinen und ländlichen Tourismusgebieten) deutlich schwächen würde. Dadurch würde sich zwangsläufig die grundsätzliche Frage stellen, weshalb der Bund ausschliesslich für eine spezifische Branche Sonderkonditionen in der Kreditgewährung fördern sollte. Der Tourismus hat sich sehr gut von den Folgen der Covid-19-Pandemie erholt, auch in den Städten. Die vom Parlament zum Zeitpunkt der Überweisung der beiden Motionen wahrgenommene Dringlichkeit für eine zusätzliche Förderung ist heute nicht mehr gegeben. Damit mangelt es an dem zwingend erforderlichen sachlichen Grund für eine Gesetzesgrundlage.
- 14 Schliesslich liesse sich auch eine Einschränkung auf «Individualbetriebe» nicht ohne unerwünschte Ungleichbehandlungen, Wettbewerbsverzerrungen und unverhältnismässigem Abklärungs- und Kontrollaufwand umsetzen. Eine Einschätzung, welche auch die Vertretungen von HotellerieSuisse und GastroSuisse teilen (EB, S. 20).
- 15 Aus all diesen Gründen lehnt unsere Konferenz eine Ausdehnung des Förderperimeters ab.

ANTRAG

Auf eine Ausdehnung des Förderperimeters und/oder auf Einschränkung der Förderung auf «Individualbetriebe» ist ersatzlos zu verzichten.



C. Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten

- 16 In Abweichung zur Auffassung des Bundesrates begrüßen wir ein Impulsprogramm für touristische Investitionen im Berggebiet. Wir beurteilen die finanzielle Förderung von **touristischen Investitionen (z.B. Renovation von Hotelzimmern), basierend auf vorgängig oder zumindest gleichzeitig getätigten energetischen Investitionen** als ein Argument, das für das Programm spricht. Auch der Anreiz für energetische Investitionen würde dadurch steigen, ohne eine Doppelsubventionierung von energetischen Investitionen nach sich zu ziehen. Gerade für die oft an der Existenzgrenze kämpfende Hotellerie in den Berggebieten wären solche à fonds perdu-Mittel für (spätere) touristische Investitionen sehr willkommen. Die zusätzlichen Bundesmittel (à fonds perdu) könnten hier einen erwünschten Impuls setzen.

ANTRAG

Wir **unterstützen** ein Impulsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben in saisonalen Feriengebieten.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und wir ersuchen den Bundesrat unseren Argumenten bei der Überarbeitung der Vorlage ernsthafte Beachtung zu schenken.

Freundliche Grüsse

REGIERUNGSKONFERENZ DER GEBIRGSKANTONE

Die Präsidentin:

Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin

Der Generalsekretär:

Fadri Ramming